

Kinderrechte – Bundesverfassungsgericht und UN-Kinderrechtskonvention

Heiner Adamski



Heiner Adamski

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sich in den westlichen modernen Staaten Vorstellungen von Ehe und Familie und die Lebensweisen verändert. Wandlungen in Deutschland werden durch einige Zahlen des Statistischen Bundesamtes deutlich: 1950 wurden ca. 750.000 Ehen geschlossen. 25 Jahre später waren es etwa 530.000 und weitere 25 Jahre später etwa 420.000. Die jüngste Zahl für das Jahr 2007 weist etwa 370.000 Eheschließungen aus. Parallel zu diesen Entwicklungen sind die Ehescheidungen kontinuierlich gestiegen. Sie liegen jetzt bei ca. 30 Prozent. Von den Scheidungen sind jährlich rund 150.000 Kinder betroffen. Besonders interessant ist diese Entwicklung: 1950 wurden ca. 1.100.000 Kinder geboren. Etwa 10 Prozent waren nichtehelich. Heute ist die Zahl der Geburten auf ca. 680.000 gesunken – und von den Kindern sind 30 Prozent nichtehelich (in Frankreich liegt die Quote übrigens seit kurzem knapp über 50 Prozent). Ungeordnete Familienverhältnisse und uneheliche Kinder waren früher oft ein gesellschaftliches Problem. Heute sind allein erziehende Mütter und gelegentlich auch Väter fast ein Normalfall – und auch die Patchworkfamilien sind Alltag: Es sind die Familien, in denen außer den gemeinsamen Kindern auch Kinder aus früheren „Beziehungen“ der Eltern leben. Lehrerinnen und Lehrer haben täglich mit diesen neuen Lebensweisen zu tun und kennen sie auch aus eigenen Erfahrungen. Sie wirken sich bis in Aufsätze zu Alltagsthemen und auch in der „Lesebuchliteratur“ aus. In einem Aufsatz oder einer Geschichte wird nicht mehr gesagt, dass Vater und Mutter mit den Kindern dieses oder jenes getan haben, sondern es wird von der Mutter und ihrem Freund oder dem Vater und seiner Freundin berichtet. Manche dieser neuen Verhältnisse „funktionieren“. Manchmal sind aber auch seelische Nöte und das Leid der Kinder und Eltern im Spektrum zwischen Streit um ein Sorgerecht und Geldnot/Kinderarmut in einer reichen Gesellschaft nicht zu verbergen.

Der Gesetzgeber und Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht mussten sich mit diesen Entwicklungen und dem rechtlichen Schutz der Kinder be-

fassen. Dabei wurde deutlich, dass der Schutz der Schwachen die vornehmste Aufgabe des Rechts ist und dass Kinder oft die schwächsten Glieder der Gesellschaft sind. Besondere Bedeutung hatte dabei Artikel 6 Grundgesetz. Er stellt in Abs. 1 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und nennt in Abs. 2 die Pflege und Erziehung der Kinder das „natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Über ihre „Betätigung“ wacht die staatliche Gemeinschaft. Abs. 3 bestimmt, dass Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Sodann sagt Abs. 4 dieses Grundgesetzartikels, dass jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat und dass – so Abs. 5 – den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2003 in einem Verfassungsbeschwerde- und Normenkontrollverfahren ein Urteil über das Sorgerecht, 2007 in einem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss eine Entscheidung über Unterhaltsansprüche und im April 2008 eine Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtlich verfügte Umgangspflicht verkündet. In der letzten Entscheidung erwähnt das Gericht unter anderem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1989 (die UN-Kinderrechtskonvention). Diese Konvention hat für das Urteil keine besondere Bedeutung; bemerkenswert ist aber, dass das Gericht auf dieses Dokument positiv hinweist. Um die Konvention – die von der Bundesrepublik Deutschland mit einem Vorbehalt ratifiziert worden ist – gibt es seit einiger Zeit Auseinandersetzungen. Dabei geht es vor allem um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und einige die Kinder betreffende rechtliche Regelungen werden hier skizziert. Außerdem werden die UN-Kinderrechtskonvention und einige Argumente gegen und für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz vorgestellt.

I. Sorgerecht (1)

Mit dem Begriff Sorgerecht (oder elterliche Sorge) ist das Recht und die Pflicht der Eltern gemeint, für das persönliche Wohl ihres Kindes (etwa Bestimmung des Wohnortes und des Schulbesuches) und sein Vermögen zu sorgen und es gesetzlich zu vertreten. Dabei unterscheidet das BGB zwischen Kindern, deren Eltern bei der Geburt verheiratet sind, und Kindern, deren Eltern bei der Geburt nicht verheiratet sind. Bei Kindern verheirateter Eltern steht den Eltern nach § 1626 BGB die elterliche Sorge gemeinsam zu. In Fällen einer Scheidung wurde früher meist der Mutter das alleinige Sorgerecht zugesprochen. Seit der Sorgerechtsreform 1998 üben in etwa 85 Prozent der Fälle auch geschiedene Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus. Bei nicht verheirateten Elternpaaren ist die Lage

anders. Bei Kindern nicht verheirateter Eltern hat grundsätzlich allein die Mutter die elterliche Sorge. Der Vater kann die Sorge für das Kind nur dann mit der Mutter zusammen tragen, wenn er sie heiratet oder wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (§ 1626 a BGB). Demnach kann für ein nichtehelich geborenes Kind gegen den Willen der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge nicht begründet werden. Wenn die Eltern getrennt leben, kann auch die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen (§ 1672 Abs. 1 BGB). Dem Vater kann gegen den Willen der Mutter lediglich dann das Sorgerecht übertragen werden, wenn diese z. B. ihr Sorgerecht missbraucht oder das Kind vernachlässigt, ihr deshalb die elterliche Sorge durch das Familiengericht entzogen wird und eine Übertragung der Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes dient (§§ 1666, 1680 BGB). Gleiches gilt bei tatsächlicher Verhinderung oder Tod der Mutter. Diese Rechtslage wurde vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.

In den Leitsätzen heißt es:

1. Das Kindeswohl verlangt, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse, in die nichteheliche Kinder hineingeboren werden, ist es verfassungsgemäß, das nichteheliche Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter zuzuordnen.
2. Die durch § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB den Eltern eines nichtehelichen Kindes eröffnete Möglichkeit zur gemeinsamen Sorgetragung beruht auf einem Regelungskonzept für die elterliche Sorge, das unter Kindeswohlgesichtspunkten den Konsens der Eltern über die gemeinsame Sorgetragung zu deren Voraussetzung macht. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass damit dem Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
3. In Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, dürfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.
5. Eltern, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 getrennt haben, ist die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung einzuräumen, ob trotz entgegenstehendem Willen eines Elternteils eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

II. Unterschiedliche Dauer der Unterhaltsansprüche für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder (2)

Nach § 1570 BGB kann ein geschiedener Elternteil von dem früheren Ehegatten Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass bis zum Alter eines Kindes von acht Jahren beziehungsweise bis zum Ende seiner Grundschulzeit für den betreuenden Elternteil keine Erwerbsobliegenheit besteht. In § 1615 I BGB ist demgegenüber der Anspruch eines Elternteils, der ein nichteheliches Kind betreut und deshalb einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, deutlich schwächer ausgestaltet. Die Verpflichtung des anderen Elternteils zur Gewährung von Unterhalt an den betreuenden Elternteil endet gemäß § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB im Regelfall spätestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Diese unterschiedliche Regelung der Dauer des Unterhaltsanspruchs eines kinderbetreuenden Elternteils hat das Bundesverfassungsgericht verworfen. In dem Beschluss heißt es:

1. Die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege oder Erziehung von Kindern in § 1570 des Bürgerlichen Gesetzbuches einerseits und § 1615 I Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches andererseits ist mit Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2008 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen.

Der Entscheidung liegen unter anderem diese Erwägungen zu Grunde: Der Gesetzgeber hat dem in Art. 6 Abs. 5 GG enthaltenen Verbot einer Schlechterstellung nichtehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern zuwidergehandelt. Art. 6 Abs. 5 verbietet, mit zweierlei Maß zu messen und bei ehelichen Kindern eine erheblich längere persönliche Betreuung für angezeigt zu halten als bei nichtehelichen Kindern. Denn wie viel ein Kind an persönlicher elterlicher Betreuung und Zuwendung bedarf, richtet sich nicht danach, ob es ehelich oder nichtehelich geboren ist. Durch die ungleiche Dauer der Unterhaltsansprüche wegen der Betreuung von Kindern wird das nichteheliche Kind gegenüber dem ehelichen Kind zurückgesetzt, weil ihm die Möglichkeit genommen wird, ebenso lang wie ein eheliches Kind im Mittelpunkt elterlicher Sorge zu stehen. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht gerechtfertigt. Sie rechtfertigt sich nicht durch unterschiedliche soziale Situationen, in denen sich die Kinder befinden. Die tatsächlichen Lebensbedingungen von ehelichen Kindern geschiedener Eltern und nichtehelichen Kindern unterscheiden sich prinzipiell nur unwesentlich. In beiden Fällen ist der betreuende Elternteil auf die Sicherstellung seines Unterhalts angewiesen, wenn er das Kind persönlich betreuen und deshalb keiner Erwerbsarbeit nachgehen will. Die ungleiche Dauer der Unterhaltsansprüche rechtfertigt sich auch nicht dadurch, dass bei geschiedenen Ehegatten im Gegensatz zu nicht miteinander verheirateten Eltern die eheliche Solidarität nachwirkt und Ansprüche begründen kann, die Nichtverheirateten nicht zustehen.

Für die Beseitigung des verfassungswidrigen Zustands stehen dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. So kann er eine Gleichbehandlung

der Regelungssachverhalte durch eine Änderung des § 1615 I BGB, durch eine Änderung von § 1570 BGB oder durch eine Neuregelung beider Sachverhalte vornehmen. Dabei hat er nur in jedem Fall einen gleichen Maßstab hinsichtlich der Dauer des Betreuungsunterhalts bei nichtehelichen und ehelichen Kindern zugrunde zu legen.

III. Umgangspflicht (3)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, einen Vater durch Androhung eines Zwangsgeldes zum Umgang mit seinem Kind zu zwingen.

Der Beschwerdeführer ist verheiratet und hat zwei minderjährige eheliche Kinder. Außerdem ist er Vater eines Sohnes aus einer außerehelichen Beziehung. Die Vaterschaft hat er anerkannt und er leistet Unterhalt. Persönliche Kontakte zu dem Kind gibt es jedoch nicht. Nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers würde ein Umgang mit seinem unehelichen Kind unweigerlich zum Zerbreehen seiner Ehe führen. Zudem empfinde er keine Bindung zu dem ihm unbekanntem und gegen seinen ausdrücklichen Willen gezeugtem Kind.

Im November 2000 wies ein Amtsgericht einen Antrag der Mutter des Kindes auf eine Umgangsregelung zwischen dem Kind und seinem Vater zurück. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass ein erzwungener Umgang angesichts der ablehnenden Haltung des Vaters nicht dem Wohl des Kindes entspreche. Das Oberlandesgericht änderte diese Entscheidung nach Einholung eines psychologischen Gutachtens im Januar 2004 ab und ordnete den Umgang des Beschwerdeführers mit seinem Kind an. Nach § 1684 Abs. 1 BGB habe das Kind ein Recht auf Umgang mit seinem leiblichen Vater. Nach derselben Vorschrift sei der Vater verpflichtet, den Umgang wahrzunehmen. Der Umgang solle – wie vom Sachverständigen vorgeschlagen – als betreuter Umgang in Anwesenheit eines vom Jugendamt zu bestimmenden sach- und fachkundigen Dritten stattfinden. Für den Fall der Verweigerung drohte das Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer mit einem Zwangsgeld von bis zu 25.000 Euro nach Bestimmungen des FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Dagegen vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die Zwangsgeldandrohung ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletze. Der Gesetzgeber habe in § 1684 Abs. 1 BGB zwar den Elternteilen aufgegeben, Umgang mit den Kindern zu führen; diese moralische Verpflichtung sei jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mit Zwangsmitteln vollstreckbar. § 33 FGG, der die Verhängung von Zwangsmitteln regelt, könne daher nicht als Rechtsgrundlage für die zwangsweise Durchführung eines Umgangskontaktes gegen den Willen des betroffenen Elternteils herangezogen werden. Darüber hinaus treffe die Androhung des Ordnungsgelds mittelbar auch die Familie des Beschwerdeführers in ihrem Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe und Familie). Bei zwangs-

weiser Durchsetzung des Umgangs würde ein bestehender Familienverband zerstört werden.

In den Leitsätzen des Urteils sagt das Bundesverfassungsgericht:

1. Die den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Recht und Pflicht sind vom Gesetzgeber auszugestalten.
2. Der mit der Verpflichtung eines Elternteils zum Umgang mit seinem Kind verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist wegen der den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegten Verantwortung für ihr Kind und dessen Recht auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern gerechtfertigt. Es ist einem Elternteil zumutbar, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.
3. Ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, dient in der Regel nicht dem Kindeswohl. Der durch die Zwangsmittellandrohung bewirkte Eingriff in das Grundrecht des Elternteils auf Schutz der Persönlichkeit ist insoweit nicht gerechtfertigt, es sei denn, es gibt im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird.

Durch Urteil wurde für Recht erkannt:

1. § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 FGG sind verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht eines den Umgang mit seinem Kind verweigernden Elternteils zu unterbleiben hat, es sei denn, es gibt im konkreten Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird.
2. Der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ... verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit dem Beschwerdeführer darin ein Zwangsgeld angedroht worden ist. In diesem Umfang wird der Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Brandenburgische Oberlandesgericht zurückverwiesen.
3. Das Land Brandenburg hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu erstatten.

IV. Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention/UN-KRK) hat ein „anderes

Kaliber“ als manche Gesetze und Urteile. Die Konvention ist ein Versuch zur Bekämpfung des unendlichen Elends vieler Kinder auf dieser Erde. Zu diesem Elend gehört der durch Hunger verursachte Tod von etwa 30.000 Kindern täglich oder 10.000.000 Kindern jährlich. Zu diesem Elend gehören Kinderarmut (auch in den Industrieländern wie Deutschland), Kinderarbeit, Kindersoldaten, Kindesmisshandlungen, Kinderprostitution und Kinderpornographie und auch die Kinderfeindlichkeit in einer auf Erwachsene eingestellten Gesellschaft sowie die kommerzielle Ausnutzung von Kindern.

Die Konvention hat die größte Akzeptanz aller UN-Konventionen. Sie ist mit Ausnahme von zwei Staaten – USA und Somalia – von allen Länder dieser Erde ratifiziert worden. Sie besteht aus vierzig Arikeln in komplizierter Rechtssprache. Die Kinderrechtsorganisation der UNO – die UNICEF – hat den Text in zehn Grundrechten zusammengefasst:

- 1 Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- 2 Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
- 3 Das Recht auf Gesundheit
- 4 Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- 5 Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- 6 Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
- 7 Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- 8 Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
- 9 Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- 10 Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Die Bundesregierung hat die Konvention bislang nur unter ausländerrechtlichen Vorbehalten unterschrieben. Danach hat das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor den Verpflichtungen der Konvention. Der Wortlaut der Konvention und einige Zusatzdokumente sind vom Auswärtigen Amt hier dokumentiert: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/UNkonvKinder1.pdf>

Strittig ist die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz. Ein Aktionsbündnis Kinderrechte (UNICEF, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk) fordert die Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat deshalb dazu auf, die Rechte der Kinder im Grundgesetz zu verankern. (4) Altbundespraesident Herzog hat sich zum Auftakt einer Aktion "Deutschland für Kinder" für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz stark gemacht. Dagegen spreche – so Herzog – nicht, dass im Grundgesetz schon der besondere Schutz der Familie niedergelegt sei. „Wo eine Familie nicht funktioniert, müssen Kinder auch Rechte haben, die sich im Einzelfall gegen die Familie richten.“ Kinderrechte und Familienschutz müssten nebeneinander stehen können. (5)

Für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz setzt sich in Deutschland seit langem besonders die National Coalition (NC) ein. Sie ist ein Zusam-

menschluss von mehr als hundert Organisationen unter Rechtsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. In einem Bericht (6) schreibt sie:

„Die NC weiß sich in dieser Haltung in Übereinstimmung mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der in seinen Concluding Observations (Abschließende Beobachtungen) anlässlich der Vorlage des Zweitberichts gemäß Artikel 44 Abs. 1 UN-KRK die Bundesregierung bereits zwei Mal 1994 und 2004 aufgefordert hat, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen. In jüngster Zeit wird erneut gefordert, die Rechte von Kindern ausdrücklich verfassungsrechtlich zu verankern. Nachdem im August 2006 die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, und der Bundespräsident a. D. und ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Roman Herzog, eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz angeregt haben, fand Ende 2006 eine Öffentliche Anhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages ‚Kinderrechte in die Verfassung‘ statt. Die dort versammelten Expertinnen und Experten sprachen sich fast einmütig für die Aufnahme der Rechte von Kindern in die Verfassung aus. Im Herbst 2007 hat die Bundesjustizministerin, Brigitte Zypries, auf Bitten der Kinderkommission einen ersten Formulierungsvorschlag vorgelegt. Zu den Befürwortern einer Grundgesetzergänzung gehören inzwischen Abgeordnete aller im Bundestag vertretenen Parteien, darunter sämtliche Mitglieder der Kinderkommission des Deutschen Bundestages.

Trotz der bestehenden breiten Zustimmung für die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung bestehen bei einer Reihe von Abgeordneten weiterhin Bedenken. Das Erreichen einer für eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes notwendigen Zweidrittelmehrheit ist daher ungewiss. Vor diesem Hintergrund nimmt die National Coalition im Folgenden Stellung zu einigen häufig geäußerten Einwänden gegen die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, um auf diese Weise etwa bestehende Missverständnisse auszuräumen. ...

Zu dem Einwand:

Die Rechte des Kindes werden durch das Grundgesetz bereits ausreichend geschützt

Tatsächlich sind Kinder nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Träger eigener subjektiver Rechte. Wegweisend hierfür ist eine Entscheidung aus dem Jahr 1968, in der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat: „Das Kind (hat) als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates ... Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs.1 GG (Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts Band 24, S. 119). ... Zugleich jedoch sind Kinder keine kleinen Erwachsenen. Aufgrund der Entwicklungstatsache benötigen Kinder besonderen Schutz und besondere, kindgerechte Förderung und Beteiligung. Dies ist der Grund dafür, warum die internationale Staatengemeinschaft in Ergänzung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1989 die UNKinderrechtskonvention – das bis heute weltweit erfolgreichste Menschenrechtsabkommen überhaupt – einstimmig verabschiedet hat. Entsprechend wurden in der für Deutschland verbindlichen EU-Grundrechtecharta in Art. 24 ausdrücklich eigene Kinderrechte verankert. Für das Grundgesetz steht dieser Schritt noch aus.

Kinderrechte im Grundgesetz schmälern die Rechte von Eltern

Das Gegenteil ist der Fall. Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz stärkt die Elternverantwortung. Eltern sind die natürlichen Sachwalter für Kinderrechte. Gemäß Artikel 5 UN-KRK ist es die Aufgabe der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“ Entsprechend bestimmt § 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass die elterliche Sorge zum Wohle des Kindes auszuüben ist. Die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung stärkt die Eltern in ihrer Aufgabe, sich für die Rechte ihrer Kinder einzusetzen.

Kinderrechte im Grundgesetz setzen die Eingriffsschwelle des Staates in die Familie herab

Auch dieser Einwand trifft nicht zu. Ebenso wie Eltern haben staatliche Instanzen ihr Handeln ausschließlich am Wohl des Kindes zu orientieren. Bei der Ausgestaltung der Pflege und Erziehung des Kindes haben Eltern einen weit gehenden Gestaltungsspielraum. Erst ‚wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen‘ (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz) hat der Staat das Recht und die Pflicht, in Elternrechte einzugreifen. An dieser hohen Eingriffsschwelle wird durch die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung nicht gerüttelt.

Kinderrechte im Grundgesetz führen dazu, dass andere gesellschaftliche Gruppen ebenfalls Partikularinteressen in der Verfassung verankern wollen

Kinderrechte sind kein Ausdruck von Partikularinteressen. Jeder Mensch durchläuft im Laufe seines Lebens das Stadium der Kindheit und profitiert entsprechend von einem besonderen Schutz der Kinderrechte. Darüber hinaus ist die Gesellschaft insgesamt auf das Wohl aller Kinder dringend angewiesen. Eine zu Recht bestehende Zurückhaltung gegenüber der Aufnahme von Partikularinteressen in die Verfassung findet, soweit es um das Wohl und die Rechte von Kindern geht, keine Grundlage.

Kinderrechte im Grundgesetz bringen keine praktischen Verbesserungen für Kinder

Wie bei allen Grundrechten sind die Auswirkungen nicht immer unmittelbar und sofort im Alltag zu spüren. Dennoch dürften die Folgen beträchtlich und gewünscht sein, ist doch die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz in besonderer Weise geeignet, das allgemeine Bewusstsein für die Rechte von Kindern zu stärken. Auf diese Weise würde die Position des Kindes sowohl gegenüber dem Staat als auch im Konfliktfall gegenüber den Eltern gestärkt und Entscheidungen mehr als bisher am Wohl der Kinder orientiert werden. Nicht zuletzt würde Deutschland dadurch international dokumentieren, welchen hohen Rang auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht unser Land den Rechten der Kinder beimisst – zum Wohl der gesamten Gesellschaft.“

Anmerkungen

- 1 Urteil vom 29. Januar 2003. Az.: 1 BvL 20/99 und 1 BvR 933/01
- 2 Beschluss vom 28. Februar 2007. Az.: 1 BvL 9/04
- 3 Urteil vom 1. April 2008. Az.: 1 BvR 1620/04
- 4 http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de/http://www.buendnis-fuer-kinder.de/berichte/360_ruckrede-des-stiftungsvorstandes-dr-roman-herzog/
- 5 <http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de/>
- 6 <http://www.national-coalition.de/index.php?id1=2>